



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82314
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 253-1/06

Wien, 20. Februar 2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert
wird (Wasserrechtsgesetznovelle 2006 -
Verwaltungsreform II);
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ BMLFUW-UW.4.1.2/0007-I/4/2006

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 26. Jänner 2006 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Seitens des Landes Wien darf bemerkt werden, dass durch die vorgelegte Novelle keine nennenswerten Verwaltungsvereinfachungen oder finanzielle Einsparungspotenzia-

le bewirkt werden und die Novelle somit hinter den Erwartungen zurückbleibt, die diesbezüglich nach den ministeriellen Vorbesprechungen gehegt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 29 Abs. 4):

Es wird zu bedenken gegeben, dass Überprüfungen einschließlich Gutachtenserstellungen, die durch Zivilingenieure nach den „Gebührenordnungen der Ingenieurkammer“ abgerechnet werden, für den Konsenswerber weitaus teurer sein werden, als jene durch ein Behördenorgan, dessen Tätigkeit gemäß der Kommissionsgebührenverordnung abgerechnet wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der „Kundenfreundlichkeit“ der Verwaltung. Um dies zu entschärfen, könnte man beispielsweise eine ausdrückliche Zustimmungsmöglichkeit des Projektwerbers zur Entscheidung der Behörde, die Überprüfung seiner Anlage durch Ziviltechniker vornehmen zu lassen, in die Bestimmung aufnehmen.

Der Gesetzestext verwendet die Wendung „Gutachten eines Zivilingenieurs“. Es wird darauf hingewiesen, dass im Ziviltechnikergesetz der Begriff „Ziviltechniker“ verwendet wird; außer dieser Anpassung sollte auch das Erfordernis der Einschlägigkeit der Befugnis erwähnt werden (z. B. „... Gutachten eines/einer einschlägig befugten ZiviltechnikerIn ...“). Gemäß dem Ziviltechnikergesetz sind auch Gewerbetreibende - also Technische Büros und Baumeister - zur Durchführung von Überprüfungen befugt. Es wäre daher hilfreich, wenn klargestellt wird, dass ein Gutachten im Sinne des § 29 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) eine öffentliche Urkunde ist, die von diesen nicht ausgestellt werden darf.

Zu Z 7 (§ 31c Abs. 5):

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist zu erwarten, dass die Qualität der Einreichunterlagen für Wärmepumpenanlagen (Tiefsonden und Wasser/Wasser-Wärmepum-

pen) nicht ausreichen wird, um Bewilligungen im Anzeigeverfahren erteilen zu können. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da zahlreiche notwendige und je nach Anlassfall unterschiedliche Maßnahmen, die derzeit in Form von Auflagen vorzuschreiben sind, bereits als Projektsbestandteil in die Einreichunterlagen aufgenommen werden müssten, was nicht realistisch bzw. praxisgerecht erscheint. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass in der Regel weiterhin „normale“ Wasserrechtsverfahren erforderlich sein werden. Dies wiederum würde bedeuten, dass bei dieser Bestimmung das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Einsparung verfehlt wird.

Abgesehen davon darf nicht unerwähnt bleiben, dass für die Amt sachverständigen durch das Anzeigeverfahren ohnedies keine nennenswerte Verfahrensvereinfachung gegeben ist, da jedenfalls eine vollständige fachliche Beurteilung - analog der Begutachtung nach § 104 WRG 1959 - jedes einzelnen Vorhabens vorzunehmen ist. Diese Tätigkeit wird darüber hinaus auch noch in der 3-Monats-Frist des § 114 WRG 1959 vorzunehmen sein. Die Einsparung liegt daher ausschließlich im Wegfall der Wasserrechtsverhandlung und erscheint daher nicht nennenswert.

Bei Wasserentnahmen zum Betrieb von Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlagen (in der Regel Grundwasser) kommt hinzu, dass die Wasserentnahmestelle (Brunnen) in vielen Fällen gleichzeitig auch zur Wassergewinnung für andere Nutzzwecke (z. B. Bewässerung etc.) herangezogen wird, wofür im Allgemeinen (nach derzeitiger Gesetzeslage) ohnedies ein Wasserrechtsverfahren erforderlich ist und der beabsichtigte Einsparungseffekt daher völlig verfehlt wird.

Zu Z 14 (§ 121):

Grundsätzlich gilt auch hier das bereits zu Z 2 betreffend Kosten und Kundenfreundlichkeit Gesagte.

Darüber hinaus müsste auch grundsätzlich festgelegt werden, ob aus Gründen der Objektivität des Überprüfenden und um Unvereinbarkeiten zu vermeiden, der überprüfende Zivilingenieur ident mit dem Verfasser des Einreichprojektes sein darf.

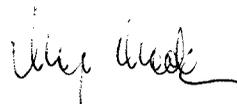
Seitens des Landes Wien wird diese Personenidentität abgelehnt, da diesfalls die gänzliche Objektivität des Überprüfenden in Frage gestellt scheint.

Weiters ist anzumerken, dass die bisherige Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 durch ein Behördenorgan in der Regel die erstmalige routinemäßige Überprüfung durch die Gewässeraufsicht ersetzt hat. Dies wäre bei der vorgeschlagenen Regelung dann nicht mehr der Fall. Die routinemäßigen Überprüfungen durch die Gewässeraufsicht müssten somit früher begonnen werden, wodurch das beabsichtigte Einsparungspotenzial verringert würde.

Weiters bleibt bei dieser Regelung offen, wer darüber befindet, ob allfällige Abweichungen von der erteilten Bewilligung geringfügig sind und öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind, und daher im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden können. Dieser häufig vorkommende Fall müsste wahrscheinlich mittels eines Gutachtens eines behördlichen Sachverständigen nach Durchführung eines Ortsaugenscheins gelöst werden, was den erwarteten Einsparungseffekt auf Behördenseite wieder zunichte machen würde und der Partei zusätzlich verlorene Aufwendungen durch die Beauftragung eines Ziviltechnikers verursachen würde.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Andrea Mader
Obermagistratsrätin